

Hinweise zur Beurkundung der Geburt eines Kindes beim Standesamt Bielefeld

Die Geburt Ihres in Bielefeld geborenen Kindes muss innerhalb einer Woche beim Standesamt Bielefeld angezeigt werden. Dafür wird vom Krankenhaus bzw. der Geburtshilfeeinrichtung eine Geburtsanzeige gefertigt. Diese Anzeige ist von den personensorgeberechtigten Eltern zu unterschreiben. Bitte kontrollieren Sie die Anzeige, da aufgrund der darin gemachten Angaben das Geburtenregister Ihres Kindes erstellt wird.

Bitte geben Sie Ihre Unterlagen, die zur Beurkundung der Geburt benötigt werden, vollständig im Krankenhaus ab. Ein Botendienst des Krankenhauses bringt die Anzeige zusammen mit Ihren Unterlagen zum Standesamt, damit dort die Beurkundung der Geburt erfolgen kann. Nach der Beurkundung werden Ihnen Ihre Papiere und die Geburtsurkunden Ihres Kindes im Krankenhaus wieder ausgehändigt.

Welche Unterlagen für die Beurkundung beim Standesamt erforderlich sind, ist je nach Familienstand und Staatsangehörigkeit der Eltern sehr unterschiedlich:

Notwendige Unterlagen für die Geburtsbeurkundung

Bei verheirateten Eltern:

- Ausweise/Pässe beider Elternteile
- Begl. Abschrift vom Familienbuch oder
- Eheurkunde und Geburtsurkunden beider Elternteile bei Eheschließung im Ausland oder bei Eheschließung im Inland ab dem 01.01.2009
- Evtl. Bescheinigung über Namensänderung
- Von beiden Elternteilen unterschriebene Geburtsanzeige des Krankenhauses/der Geburtshilfeeinrichtung

Bei unverheirateten Eltern:

- Ausweis/Pass der Kindesmutter
- Geburtsurkunde der Kindesmutter
- Evtl. Nachweise über eine Vorehe und deren Auflösung
- Evtl. Bescheinigung über Namensänderung
- Evtl. Vaterschaftsanerkennung (liegt eine Vaterschaftsanerkennung vor, werden auch der Ausweis/Pass des Vaters und seine Urkunden benötigt!)
- Evtl. Sorgeerklärung
- Von der Mutter unterschriebene Geburtsanzeige des Krankenhauses/der Geburtshilfeeinrichtung, bei gemeinsamer Sorge ist die Unterschrift von beiden Elternteilen erforderlich

Alle Urkunden und ausländischen Pässe/Ausweispapiere müssen im Original vorgelegt werden. Von ausländischen Urkunden wird zusätzlich eine deutsche Übersetzung benötigt, wenn es sich nicht um mehrsprachige (internationale) Urkunden handelt.

In Einzelfällen kann auch die Beibringung von weiteren Urkunden erforderlich sein.

Familienname und Vorname des Kindes

Familienname eines deutschen Kindes:

Ein deutsches Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie einen ihrer beiden Familiennamen zum Geburtsnamen ihres Kindes bestimmen. Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren Kinder. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, den diese zum Zeitpunkt der Geburt führt. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung setzt die Zustimmung des Vaters voraus. Beide Erklärungen (Erteilung

und Zustimmung) müssen öffentlich beglaubigt werden (persönliche Vorsprache beim Standesamt erforderlich!). Die Gebühr für die Namenserteilung beträgt 30,00 €.

Wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht begründet haben, bestimmen beide Eltern einen ihrer beiden Familiennamen zum Geburtsnamen ihres Kindes. Auch diese Bestimmung gilt für alle weiteren Kinder.

Besitzt ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann von den Eltern auch dieses Recht für die Namensführung des Kindes gewählt werden. Dazu reicht vor der Geburtsbeurkundung eine formlose Erklärung der Kindeseltern.

Familienname eines ausländischen Kindes:

Der Name des Kindes unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem es angehört. Das Standesamt trägt bei der Geburtsbeurkundung also den Familiennamen ein, den das Kind nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates erhält. Leben die Kindeseltern in Deutschland, kann auch deutsches Recht für die Namensführung des Kindes gewählt werden. Vor der Geburtsbeurkundung ist eine formlose Erklärung darüber zu unterschreiben.

Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall vorab beim Standesamt.

Vorname des Kindes:

Auch der Erwerb des Vornamens eines Kindes richtet sich nach dem Recht des Staates, dem es angehört.

Grundsätzlich steht das Recht, dem Kind Vornamen zu erteilen, den sorgeberechtigten Elternteilen zu. Ist nur ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge, so kann nur dieser dem Kind einen oder mehrere Vornamen erteilen.

Achten Sie bitte auf die richtige Schreibweise des Namens, da eine Änderung nach der Beurkundung nicht mehr möglich ist (z. B. René, Aİşe)!

Anerkennung der Vaterschaft und Sorgeerklärung

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann der Vater nur in das Geburtenregister eingetragen werden, wenn die Vaterschaft formell anerkannt worden ist. Dies kann auch schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Die Vaterschaft kann beim Standesamt, beim Jugendamt oder bei einem Notar anerkannt werden; die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung persönlich zustimmen, erst dann ist sie wirksam. Die Erklärungen können jedoch auch getrennt abgegeben werden. Bitte vereinbaren Sie für diese Erklärungen vorab einen Termin.

Erklärungen zur Begründung der gemeinsamen Sorge bei unverheirateten Eltern nimmt das Jugendamt oder ein Notar entgegen. Die Erklärung kann nur von beiden Elternteilen abgegeben werden.

Nach der Beurkundung der Geburt erhalten die Kindeseltern vom Standesamt folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde zur Beantragung von Hilfe bei Schwangerschaft/Mutterschaft bei der Krankenkasse
- Geburtsurkunde zur Beantragung von Elterngeld
- Geburtsurkunde zur Beantragung von Kindergeld
- Geburtsurkunde(n) für das Stammbuch der Familie und sonstige Zwecke (Gebühr: 14,00 €, jede weitere gleiche Urkunde: 7,00 €)
- ggf. Internationale Geburtsurkunde für die Anmeldung eines Kindes bei der jeweiligen Auslandsvertretung (Gebühr: 14,00 €, jede weitere gleiche Urkunde: 7,00 €)

Ihr Standesamt Bielefeld

Standesamt Bielefeld

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Neues Rathaus, 1. Etage, Flur F, Zimmer: F 103a, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 117 und 117a

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich: 14.30 - 18.00 Uhr.

Vorsprachen können **ausschließlich nach Terminvereinbarung** innerhalb dieser Öffnungszeiten erfolgen (online Terminvereinbarung unter folgendem Link: <https://tempus-termine.com/termine/index.php?anr=58>).

Telefonnummer: (05 21) 51-0

